

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES TREUHÄNDERGESETZES, DES GESETZES

BETREFFEND DIE AUFSICHT ÜBER PERSONEN NACH ART. 180A DES

PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS, DES

SORGFALTSPFLICHTGESETZES SOWIE DES GESETZES ÜBER DIE

FINANZMARKTAUFSICHT

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 23. Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	12
3. Schwerpunkte der Vorlage	13
3.1 Vertrauenswürdigkeit	13
3.2 Befugnisse und Aufgaben der FMA.....	13
3.3 Aufsichtsabgaben und Gebühren.....	14
3.4 Information der Öffentlichkeit durch die Standeskommission	16
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	16
4.1 Abänderung des Treuhändergesetzes (TrHG).....	16
4.2 Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts.....	26
4.3 Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)	27
4.4 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG).....	29
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	30
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	30
7. Regierungsvorlagen	32
7.1 Gesetz über die Abänderung des Treuhändergesetzes (TrHG)	32
7.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts	37
7.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG).....	40
7.4 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG).....	43

Zusammenfassung

Liechtenstein misst der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der angemessenen Beachtung und Umsetzung von internationalen Sanktionen seit Jahren höchste Priorität bei. Aus der liechtensteinischen Finanzplatzstrategie wie auch der darauf basierenden Strategie zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität, Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung ergibt sich klar, dass die effektive Missbrauchsbekämpfung neben der Qualität der Dienstleistungen und den Rahmenbedingungen ein Standortvorteil des Finanzplatzes ist. Risiken verändern sich laufend. Die Identifizierung dieser Risiken, zuletzt auch in der dritten Nationalen Risikoanalyse Liechtensteins (NRA III), und darauf aufbauend die Ergreifung von entsprechenden Massnahmen muss stets mit diesen Veränderungen Schritt halten.

Durch vielfältige geopolitische Entwicklungen haben sich in den letzten Jahren fundamentale Veränderungen ergeben, welche erhebliche Auswirkungen auf Liechtenstein haben können und für die Stabilität und Reputation des Landes, des Finanzplatzes sowie des Berufsstandes der Treuhänder und für deren Kunden eine erhebliche Gefahr darstellen. Diese Ausgangslage erfordert laufende Anpassungen in der Beaufsichtigung des Treuhandsektors, um eine effektive und effiziente Aufsicht dieses Sektors weiterhin gewährleisten zu können. Die gegenständliche Gesetzesvorlage stellt einen weiteren wichtigen Schritt dar, um die Aufsicht über Treuhänder nachhaltig zu stärken.

Die Revision des Treuhändergesetzes (TrHG) soll auch dem Schutz des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz dienen. So sind die vorgeschlagenen Änderungen auch als Reaktion auf die generelle Empfehlung der letzten MONEYVAL-Evaluation Liechtensteins zur Stärkung der Aufsicht in diesem Bereich zu sehen. Letztlich sollen die vorgesehenen Anpassungen zu einer weiteren Erhöhung des Schutzes der Treuhänder und Treuhandgesellschaften und deren Kunden sowie der Reputation des Treuhandsektors in Liechtenstein beitragen.

Ein zentrales Thema der vorgeschlagenen Revision stellt die Einführung weiterer wirksamer und effizienter Aufsichtsinstrumente dar. Konkret sollen insbesondere die Bewilligungsvoraussetzungen der Vertrauenswürdigkeit entsprechend den oben erwähnten Entwicklungen sowie den Erfahrungen aus der Vollzugspraxis ergänzt und präzisiert werden. Die Tatbestände, die zum Entzug einer Bewilligung

führen können, werden erweitert; zudem wird im Hinblick auf die Vertrauenswürdigkeit eine Nachsichtsbestimmung eingeführt. Dadurch soll dem Kundenschutz angemessen Rechnung getragen werden. Im Disziplinarrecht soll eine Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit eingeführt werden. Die Aufgaben und Befugnisse der FMA im Rahmen der Aufsicht über die Treuhänder sollen damit erweitert werden. Die neuen Befugnisse der FMA erfordern auch eine Anpassung der Vergehens-, Übertretungs- und Gebührentatbestände. Aufgrund der wachsenden Aufgaben der FMA und der mit der gegenständlichen Abänderung vorgeschlagenen neuen Aufsichtsinstrumente enthält die Vorlage auch eine Abgabenerhöhung, welche dem gesteigerten Aufsichtsaufwand der FMA entspricht.

Im gleichen Zuge schlägt die Regierung die entsprechende Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-G) vor, zumal sich die inhaltliche Ausgestaltung der Vertrauenswürdigkeits- und der Entzugsbestimmungen im Wesentlichen an das TrHG anlehnt und die Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR auch eine den Treuhändern vorbehaltene Tätigkeit darstellt.

Zudem soll der gerichtlich strafbare Tatbestand der Verletzung der Mitteilungspflicht gemäss Art. 17 Abs. 1 Satz 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) in den Katalog der Verwaltungsübertretungen nach Art. 31 SPG überführt werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Vaduz, 23. September 2025

LNR 2025-1316

1. AUSGANGSLAGE

Das Treuhändergesetz (TrHG¹) regelt die Zulassung, die Berufsausübung sowie die Beaufsichtigung von Treuhändern und Treuhandgesellschaften. Es bezweckt insbesondere den Schutz der Kunden, die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz sowie die Förderung des Zugangs zu internationalen Märkten und der Wettbewerbsfähigkeit. Um diese Ziele wirksam zu erreichen, muss das TrHG stets mit sich verändernden Risiken Schritt halten. Genau in dieser laufenden Überprüfung und Anpassung der geltenden Regeln besteht die Kernaufgabe der FMA, nämlich der Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, dem Schutz der Kunden, der Vermeidung von Missbräuchen sowie der Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards.

Um diesem Zweck nachkommen zu können, bedarf es eines modernen Gesetzes, das eine starke und wirkungsvolle Aufsicht ermöglicht und auch international anerkannt ist. Analog zu weiteren bestehenden Finanzmarktgesetzen (z.B. Bankengesetz [BankG²], Versicherungsaufsichtsgesetz [VersAG³], Vermögensverwaltungsgesetz [VVG⁴] etc.) müssen daher auch im TrHG wirksamere und effizientere Aufsichtsinstrumente zur Verfügung stehen. Hier besteht, gerade auch im Vergleich zu den genannten weiteren Finanzmarktgesetzen, Anpassungsbedarf.

¹ Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421.

² Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), LGBl. 2025 Nr. 85.

³ Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl. 2015 Nr. 231.

⁴ Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278.

Die Treuhandbranche ist ein bedeutender Bestandteil des liechtensteinischen Finanzplatzes. Reputationsrisiken in diesem Bereich können das Vertrauen in den gesamten Finanzplatz beeinträchtigen. Ein starker und wirksam beaufsichtigter Treuhandsektor ist daher von zentraler Bedeutung. Aktuell gilt es diversen Risiken im Treuhandsektor konsequent und wirksam zu begegnen. Die Entwicklungen im internationalen Sanktionsbereich, unter anderem Verstösse gegen das Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG⁵) sowie die Sanktionen des Office of Foreign Assets Control (OFAC) des US-Finanzministeriums, bedingen auch in der Aufsicht Handlungsbedarf. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Nichteinhaltung bestimmter ausländischer Sanktionsregimes sowohl schwerwiegende Reputationsrisiken für den gesamten Finanzplatz als auch operationelle und rechtliche Risiken für Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit sich bringt.

Ziel der gegenständlichen Revision ist es, die Aufsicht über die Treuhänder zu stärken und damit zu einer weiteren Erhöhung des Schutzes der Treuhänder und Treuhandgesellschaften samt deren Kunden beizutragen, sowie die Rechtssicherheit zu erhöhen. Letztlich sollen die vorgesehenen Anpassungen auch einer Schädigung der Landesinteressen und des Ansehens des Landes sowie der Reputation des Berufsstandes der Treuhänder entgegenwirken.

Wie in anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen (z.B. BankG, VersAG, VVG etc.) postulieren Art. 22a ff. TrHG für Treuhänder und Treuhandgesellschaften die Einhaltung von Governance-Bestimmungen. Insbesondere müssen diese gemäss Art. 22c Abs. 1 TrHG über ein auf ihre Grösse und interne Organisation ausgerichtetes wirksames Risikomanagement verfügen. Die Einhaltung der ausländischen Sanktionen, insbesondere die Sanktionen des OFAC, ist jedenfalls ein wesentlicher

⁵ Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBl. 2009 Nr. 41.

Teil eines wirksamen Risikomanagements. Dies gilt auch dann, wenn ausländische Sanktionen ausserhalb des Geltungsbereichs des ISG liegen und somit in Liechtenstein nicht direkt anwendbar sind. Zur Klarstellung hat die FMA in diesem Zusammenhang auch die FMA-Mitteilung 2024/2 – Risikomanagement betreffend ausländisches Sanktionsrecht erlassen, welche per 4. September 2024 in Kraft getreten ist.⁶ Die Liechtensteinische Treuhandkammer (THK) hat hierzu eine eigene Richtlinie erlassen.⁷ Die Regierung begrüsst beides ausdrücklich.

Vor dem Hintergrund dieser wesentlichen Risiken und der volatilen Ausgangslage ist es von zentraler Bedeutung, Verstösse gegen die Risikomanagement-Pflichten wirksam ahnden bzw. Missstände beseitigen zu können, um den eingangs erwähnten Zielen des Schutzes der Kunden, der Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz sowie der Förderung des Zugangs zu internationalen Märkten und der Wettbewerbsfähigkeit Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund sollen in dieser Abänderung des TrHG sowie des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-G⁸) und des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG⁹) die der FMA zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente gestärkt und an die in anderen Finanzmarktgesetzen vorgesehenen Kompetenzen angepasst werden. Diese Kompetenzen werden im Kapitel zur Begründung der Vorlage spezifiziert und erläutert.

⁶ FMA-Mitteilung 2024/2 – Risikomanagement betreffend ausländisches Sanktionsrecht (abrufbar unter: www.fma.li).

⁷ Richtlinie betreffend die Einhaltung ausländischer Sanktionen vom 27. November 2024 (abrufbar unter: www.thk.li).

⁸ Gesetz vom 8. November 2013 betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2013 Nr. 426.

⁹ Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175.

Zudem soll der gerichtlich strafbare Tatbestand der Verletzung der Mitteilungspflicht gemäss Art. 17 Abs. 1 Satz 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG¹⁰) in den Katalog der Verwaltungsübertretungen nach Art. 31 SPG überführt werden. Die Verlagerung dieser Strafkompetenz vom Landgericht zur FMA sowie die damit einhergehende Ausgestaltung des Tatbestandes als Übertretung entsprechen einerseits dem Sanktionssystem der Mehrheit der EWR-Mitgliedstaaten und sind andererseits Ausfluss der MONEYVAL-Empfehlungen.¹¹

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind auch als Fortsetzung einer Reihe bereits getroffener Massnahmen der FMA zur Stärkung der SPG-Aufsicht im Treuhandbereich und im Kontext weiterer Entwicklungen der letzten Jahre zu verstehen. Im Jahr 2021 wurde Liechtenstein letztmals einem Länder-Assessment durch den Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL) unterzogen. Bei dieser Prüfung des nationalen Geldwäsche-Abwehrsystems hat Liechtenstein im internationalen Vergleich sehr gut abgeschnitten. Dennoch gab es Empfehlungen zur weiteren Optimierung der Wirksamkeit der Massnahmen auf Behörden- und Privatsektor-Ebene.¹²

Eine zentrale Massnahme zur Umsetzung der MONEYVAL-Empfehlungen stellt der Ausbau der Aufsichtstätigkeit im Treuhandsektor dar.¹³

MONEYVAL hat in diesem Zusammenhang auch empfohlen, die personelle Ressourcensituation des FMA-Kontroll-Teams zu verbessern. Eine zentrale

¹⁰ Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47.

¹¹ Siehe Seite 298 f. («Recommended Actions») des MONEYVAL-Berichts zur fünften Evaluationsrunde Liechtenstein (abrufbar unter: <https://rm.coe.int/moneyval-2022-6-mer-liechtenstein/1680a71000>).

¹² Die wichtigsten Empfehlungen werden als «Priority Actions» auf Seite 17 des MONEYVAL-Berichts zusammengefasst.

¹³ Siehe Seite 17 («Priority Actions») und 145 («Recommended Actions») des MONEYVAL-Berichts.

Massnahme zur Umsetzung der MONEYVAL-Empfehlungen stellt der Ausbau der Aufsichtstätigkeit im Treuhandsektor dar, welchen die FMA in den letzten Jahren umgesetzt hat. Ebenfalls hat die FMA durch eine Verbesserung der personellen Ressourcensituation des FMA-Kontroll-Teams einer entsprechenden weiteren Empfehlung von MONEYVAL entsprochen.

Um den MONEYVAL-Empfehlungen¹⁴ gerecht zu werden, lag der Prüfschwerpunkt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen in den letzten Jahren insbesondere auf der risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehungen bzw. der Transaktionen. Dies umfasst auch die Qualität von durchgeführten Abklärungen und das jeweilige FIU¹⁵-Meldeverhalten (Überprüfung des Meldeprozesses, Rechtzeitigkeit der FIU-Meldung, generelle Zurückhaltung bei der Erstattung von FIU-Meldungen etc.). Ausserdem wurden vertiefte Kontrollen zur Feststellung und Prüfung der Herkunft der Vermögenswerte (Source of Funds «SoF») und des Gesamtvermögens (Source of Wealth «SoW») durchgeführt. Dabei wurde auch geprüft, ob dokumentarische Nachweise zur Prüfung der Herkunft der Vermögenswerte eingeholt wurden. Im Zentrum der Kontrollen standen auch die Überprüfungen der implementierten Kontroll- und Überwachungsmechanismen zur Einhaltung der Finanzsanktionen gemäss ISG.

Für das Jahr 2025 wurde die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur Geldwäschereiprävention neuerlich als zentraler Aufsichtsschwerpunkt festgelegt. Es wurden dabei weiterhin die Empfehlungen aus dem MONEYVAL-Länder-Assessment als übergreifende Zielsetzung definiert (siehe unter anderem oben erwähnte Prüffelder). Ausserhalb der Geldwäschereiaufsicht wurde unter anderem das

¹⁴ Siehe Seite 122 und 155 («Recommended Actions») des MONEYVAL-Berichts.

¹⁵ Financial Intelligence Unit.

Risikomanagement im Zusammenhang mit ausländischen Sanktionen als Aufsichtsschwerpunkt in allen Finanzsektoren definiert.¹⁶

Entsprechend einer MONEYVAL-Empfehlung¹⁷ wird den Sorgfaltspflichtigen eine Zusammenfassung der Prüfergebnisse im jeweiligen Sektor seit dem Prüfwahl 2022 mit einem sektoralen Feedback-Schreiben kommuniziert. Seit dem Prüfwahl 2023 werden diese Feedback-Schreiben zudem auf der FMA-Homepage publiziert.

Zur Umsetzung einer weiteren MONEYVAL-Empfehlung¹⁸ hat die FMA den Treuhandsektor auch bei der aktuellen Analyse der sektoralen Risiken im Rahmen des NRA III intensiv einbezogen, um das Risikoverständnis des Treuhandsektors weiter zu verbessern. Diese Arbeiten wurden im Januar/Februar 2025 finalisiert. Im NRA III wurden entsprechend der MONEYVAL-Empfehlung auch Analysen zu nicht-bankfähigen Vermögenswerten vorgenommen, die im Rahmen von Treuhand-Strukturen gehalten werden.

Unabhängig von den MONEYVAL-Empfehlungen wurden zur detaillierteren Beurteilung der OFAC/Russland-Exponiertheit zusätzlich zum regulären Meldewesen weitere Daten im Treuhandsektor eingeholt (z.B. Mehrfachwohnsitze und -nationalitäten). Diese sollen zukünftig in das reguläre Meldewesen integriert werden.

Diese umfangreichen Massnahmen waren und sind wichtig. Dies gilt nicht nur mit Blick auf die MONEYVAL-Empfehlungen, sondern ist im Interesse des Finanzplatzes, des Treuhandsektors und der Kunden. Letztlich reichen diese primär auf die Geldwäschereiaufsicht fokussierten Massnahmen aber nicht aus, um die Aufsicht

¹⁶ Siehe dazu www.fma-li.li.

¹⁷ Siehe Seite 145 («Recommended Actions») des MONEYVAL-Berichts.

¹⁸ Siehe Seite 17 («Priority Actions») und 37 («Recommended Actions») des MONEYVAL-Berichts.

in ausreichendem Masse auf die sich gerade in den letzten Jahren dramatisch verändernden geopolitischen Risiken auszurichten.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Aufgrund der geopolitischen Entwicklungen und eingangs aufgeführter Sanktionsrisiken (und dem damit einhergehenden Potential zur Schädigung der Landesinteressen und des Ansehens des Landes sowie der Reputation des Berufsstandes der Treuhänder) bedarf es mehrerer Anpassungen im TrHG. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist der Bereich Sanktionen, insbesondere die Sanktionen des OFAC des US-Finanzministeriums sowie Verstösse gegen das ISG bzw. die auf dessen Basis in Liechtenstein geltenden Regeln.

Im Sinne einer verstärkten Aufsicht bedarf es entsprechender neuer Aufsichtsinstrumente im Bereich der Treuhänderaufsicht. Im Zentrum der vorgesehenen Änderungen stehen diverse Anpassungen der bisherigen Bestimmung zur Vertrauenswürdigkeit nach Art. 6 TrHG und die damit einhergehende Anpassung der Entzugsbestimmung nach Art. 25 TrHG.

Neu soll es auch möglich sein, die Beendigung von Geschäftsbeziehungen und ein befristetes Verbot der Neuaufnahme von Geschäftsbeziehungen anordnen zu können. Weiters soll es im Sinne von zwei weiteren wirksamen Aufsichtsinstrumenten zukünftig möglich sein, im Falle von Missständen oder drohendem Reputationsschaden für das Land oder den Berufsstand einen Sonderbeauftragten oder einen Beobachter einzusetzen.

Abgerundet wird das vorgeschlagene Massnahmenpaket durch die Einführung einer jährlichen Berichtspflicht der Standeskommission gegenüber der Öffentlichkeit betreffend ihre Tätigkeit.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Vertrauenswürdigkeit

Der bisherige Vollzug hat gezeigt, dass die bestehenden Regelungen im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf eine potenzielle Schädigung des Ansehens des Berufsstandes der Treuhänder und deren Kunden, sowie des Landes und des Finanzplatzes Liechtenstein, nicht ausreichend zweckmässig bzw. effektiv waren. Diesem Missstand gilt es entgegenzuwirken. Ziel ist es, einerseits die bestehenden Regelungen zu schärfen und zu adaptieren sowie andererseits punktuell neue Bestimmungen analog zu anderen Finanzmarktgesetzen zu schaffen. Aus einer Risikoperspektive ist es richtig, wenn sich die Aufsicht über den Treuhandsektor am Benchmark der fit & proper-Bestimmungen anderer Finanzmarktgesetze orientiert. Die FMA soll künftig im Bedarfsfall, welcher insbesondere im Hinblick auf die geopolitischen Entwicklungen im internationalen Sanktionsbereich immer häufiger schlagend ist oder bei sonstigem Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit, im Sinne des Kunden- und des Reputationsschutzes früher effektiv einschreiten und entgegenwirkende Aufsichtsmaßnahmen anordnen können.

3.2 Befugnisse und Aufgaben der FMA

Der bisherige Gesetzesvollzug hat offenbart, dass im Vergleich zu anderen Finanzmarktgesetzen im TrHG gewisse wesentliche und zentrale Aufsichtsinstrumente fehlen. Um eine effizientere und in der Praxis wirksamere Aufsicht vollziehen zu können, sollen der FMA entsprechend neue Aufsichtsinstrumente an die Hand gegeben werden.

Im Zentrum der vorgeschlagenen Anpassungen stehen die Einsetzung eines Sonderbeauftragten und Beobachters (vgl. z.B. Art. 154 Abs. 9 und Abs. 10 BankG; Art. 182 Abs. 6 VersAG; Art. 41 Abs. 7 VVG) sowie die Möglichkeit, die Beendigung und

das befristete Verbot der Neuaufnahme von Geschäftsbeziehungen anordnen zu können.

Die beabsichtigten Aufsichtsinstrumente sind wichtig, um die Wirksamkeit der Aufsicht und die damit verbundene internationale Anerkennung weiter zu stärken. Eine Aufsichtsbehörde muss, um die notwendige Akzeptanz zu erreichen, mit den erforderlichen und geeigneten sowie effektiven Befugnissen ausgestattet sein.

3.3 Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgabe für Treuhänder und Treuhandgesellschaften wurde seit der Schaffung des geltenden TrHG im Jahre 2014 nur geringfügig erhöht, obwohl seither die Befugnisse und Kompetenzen der FMA wesentlich erweitert wurden. Die letzte Abgabenerhöhung trat per 1. Januar 2020 in Kraft. Seither beträgt die Grundabgabe für Treuhänder 1500 Franken sowie für Treuhandgesellschaften 3000 Franken.

In Folge der Teilrevision des TrHG im Jahre 2020 wurde erstmals eine prudentielle Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften geschaffen. Zwischenzeitlich hat sich das prudentielle Aufsichtssystem etabliert. Gleichzeitig zeigte die Erfahrung mit den seit 2022 (für das Geschäftsjahr 2021) erstmals durchgeführten jährlichen Aufsichts- und Abschlussprüfungen, dass diese bei der FMA einen bedeutenden (fachlichen und administrativen) Mehraufwand verursachen. Seither werden seitens der FMA sämtliche Prüfberichte der Treuhänder und Treuhandgesellschaften im Hinblick auf die Governance und finanzielle Solidität einer inhaltlichen Prüfung unterzogen. Mit der FMA-Mitteilung 2024/2 (Mitteilung zum Risikomanagement in Bezug auf ausländisches Sanktionsrecht) wurde sodann die Einhaltung von ausländischen Sanktionen als Bestandteil des Risikomanagements konkretisiert, was wiederum ein weiteres Aufsichtsprüffeld darstellt, welches entsprechend analysiert und beurteilt werden muss. Weiters werden sämtliche aus

der Aufsichts- und Abschlussprüfung resultierenden Feststellungen und hervorgehobenen Sachverhalte eingehend materiell überprüft. Die aus den Ergebnissen der Aufsichts- und Abschlussprüfung resultierenden Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren haben in ihrer Anzahl und ihrem Umfang stark zugenommen. Damit einhergehend ist die wachsende Anzahl komplexer Einzelfälle und Anfragen, welche einer individuellen Prüfung und Klärung bedürfen. Ebenso generieren zunehmende regulatorische Rahmenbedingungen auf nationaler sowie europäischer Ebene einen erheblichen Mehraufwand im Bereich der Treuhänderaufsicht. Auch in der Missbrauchsbekämpfung wird die FMA immer stärker gefordert.

Infolge der seit Jahren stetig wachsenden Aufgaben der FMA und der mit der gegenständlichen Abänderung vorgeschlagenen neuen Aufsichtsinstrumente in Form der Einsetzung eines Sonderbeauftragten oder Beobachters erachtet es die Regierung daher als angemessen, die Aufsichtsabgabe für Treuhänder und Treuhandgesellschaften im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesvorlage durch Anhebung der Grundabgabe zu erhöhen.

Die Einnahmen aus den Aufsichtsabgaben der Treuhänder und Treuhandgesellschaften sind in den letzten Jahren aufgrund des Rückgangs der Geschäftsbeziehungen kontinuierlich gesunken. Dieser Rückgang ging jedoch keineswegs mit einer Verringerung des Aufsichtsaufwands einher, da sowohl die Regulierung als auch die Mandate an Umfang und Komplexität zugenommen haben und nicht zuletzt das prudentielle Aufsichtssystem umfangreiche Ressourcen erfordert.

Ergänzend ist festzuhalten, dass der auf Seiten der FMA eingetretene Mehraufwand nicht solche Tätigkeiten betrifft, für welche nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 FMAG ohnehin Gebührentatbestände existieren.

Entsprechend den durch die gegenständliche Vorlage neu vorgesehenen Befugnissen der FMA werden hierzu neue Gebührentatbestände eingeführt.

3.4 Information der Öffentlichkeit durch die Standeskommission

Neu soll jährlich eine Information der Öffentlichkeit durch die Standeskommission erfolgen. Damit soll die Standeskommission verpflichtet werden, über ihre Tätigkeit – in anonymisierter Form – jährlich substantiell zu informieren und damit Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit abzulegen. Um die Tätigkeit der Standeskommission im Disziplinarwesen zu stärken und damit auch das Funktionieren der Standesaufsicht sichtbar zu machen, ist eine solche Regelung notwendig.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Treuhändergesetzes (TrHG)

Zu Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2 Bst. f, h und i sowie Abs. 4

Die bisherige Regelung zur Vertrauenswürdigkeit im Kontext der Bewilligungspflicht und -voraussetzungen in Art. 6 Abs. 1 (Muss-Bestimmung) hat in der Vergangenheit immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, zumal die Tatbegehung und rechtskräftige Verurteilung zwingend in einem beruflichen Zusammenhang stehen mussten. Oft führte dies zur unbefriedigenden Situation, dass ein Treuhänder, welcher wegen eines ohne beruflichen Zusammenhang begangenen Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde, nicht zwingend nach Art. 6 Abs. 1 vertrauensunwürdig war, sondern unter die entsprechende Kann-Bestimmung nach Abs. 2 fiel. Führt man sich die Kerntätigkeiten eines Treuhänders vor Augen, soll es aber zukünftig keinen Unterschied machen, ob beispielsweise ein Treuhänder eine Veruntreuung in seinem privaten Bereich oder im Zusammenhang mit seinem beruflichen Wirken begangen hat. Folglich soll der berufliche

Zusammenhang aus Art. 6 Abs. 1 herausgelöst und die Bestimmung in Abs. 1 Bst. a analog zu anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen und dem Gewerbegesetz (GewG¹⁹) angepasst werden.

Neu ist die Vertrauenswürdigkeit nach Bst. a nicht erfüllt, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen vorliegt. Zudem ist wie bisher das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben, wenn eine Verurteilung wegen einer sonstigen Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen vorliegt. Auch in anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen und selbst im GewG sind gleichlautende Regelungen vorgesehen.²⁰

Für alle diese Verurteilungen gilt dahingehend eine Einschränkung, dass nur solche Verurteilungen massgeblich sind, welche noch nicht getilgt sind. Insofern ist der vorgeschlagenen Bestimmung neu ein Korrektiv in zeitlicher Hinsicht immanent. Angesichts des im Raum stehenden Potentials im Zusammenhang mit den geopolitischen Entwicklungen im internationalen Sanktionsbereich ist es des Weiteren angezeigt, einen neuen Ausschlussgrund in Bst. b zu implementieren, wonach ein Antragsteller bzw. Bewilligungsinhaber bei drohender Schädigung der Landesinteressen oder des Ansehens des Landes und der Störung der Beziehungen zu anderen Staaten oder internationalen Organisationen ex lege als vertrauensunwürdig qualifiziert wird.

Auch das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR²¹) als eine der fundamentalsten Rechtsgrundlagen des Unternehmensrechts, sieht die Möglichkeit vor, eine juristische Person oder ein Treuunternehmen von Amts wegen aufzulösen, wenn eine

¹⁹ Gewerbegesetz (GewG) vom 30. September 2020, LGBl. 2020 Nr. 415.

²⁰ Siehe in diesem Kontext zudem auch die untenstehenden Ausführungen zum in Art. 6 Abs. 4 TrHG bzw. im dortigen Verweis auf Art. 25 Abs. 1a TrHG vorgesehenen Korrektivmechanismus.

²¹ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4.

Gesellschaft die liechtensteinischen Landesinteressen schädigt oder dem Ansehen des Landes abträglich ist und seine Beziehungen zu anderen Staaten oder internationalen Organisationen stört. Der neue Bst. b ist inhaltlich, insbesondere was die Voraussetzungen anbelangt, an Art. 971 Abs. 1 Ziff. 5 PGR angelehnt.

Nach Ansicht der Regierung kann eine OFAC-Sanktionierung des Antragstellers bzw. des Bewilligungsinhabers – oder einer von ihm (ehemals) verwalteten Geschäftsbeziehung – in Verbindung mit einem allfälligen Eigenverschulden als Umstand gewertet werden, der den liechtensteinischen Landesinteressen schadet oder dem Ansehen des Landes abträglich ist und die Beziehungen zu anderen Staaten oder internationalen Organisationen stört oder gestört hat. Ein solches Eigenverschulden läge beispielsweise vor, wenn gegen bestimmte Vorgaben wie die FMA-Mitteilung 2024/2 oder die Richtlinie der THK zur Einhaltung ausländischer Sanktionen verstossen wurde.

Abs. 2 (Kann-Bestimmung) führt weiterhin die Tatbestände an, bei deren Vorliegen die FMA in Abwägung aller Umstände die Vertrauenswürdigkeit als nicht gegeben beurteilen kann. Im Vergleich zu anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen existiert im TrHG bisher kein Tatbestand, wonach die Vertrauenswürdigkeit bei Vorliegen von anderen Gründen, welche die Vertrauenswürdigkeit ernsthaft in Zweifel ziehen können, abgesprochen werden kann. Folglich soll analog zu anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen ein solcher Tatbestand implementiert werden. Dies soll mit dem neuen Bst. i erfolgen. So soll die FMA künftig die Möglichkeit haben, im Bedarfsfall bereits früher einschreiten zu können, als dies bislang der Fall war. Bisher konnte die FMA erst ab Vorliegen einer rechtskräftigen Anklageschrift oder Verurteilung einschreiten. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass in Einzelfällen bereits ein Einschreiten in einem früheren Stadium, beispielsweise wenn sich ein Antragsteller bzw. Bewilligungsinhaber in Untersuchungshaft befindet, angezeigt gewesen wäre. Dies gilt es, im Sinne des Kunden- und Reputationsschutzes, zu ermöglichen. Aufgrund dieser Ergänzung kann der bisherige Bst. f

ersatzlos aufgehoben werden. Festzuhalten ist, dass die FMA bei der Anwendung von Abs. 2 stets eine Verhältnismässigkeitsprüfung durchzuführen hat und vorrangig auch gelindere Massnahmen, wie beispielsweise die Erteilung einer Bewilligung unter Auflage, die Einsetzung eines Beobachters oder die Auferlegung regelmässiger Meldepflichten, in Erwägung zu ziehen sind.

Abs. 4 wird neu eingefügt und beinhaltet einen Verweis auf die Nachsichtsbestimmung des Art. 25 Abs. 1a TrHG, die sich im Wesentlichen an Art. 13 Bst. a GewG anlehnt. Sofern eine Vertrauensunwürdigkeit nach Abs. 1 oder Abs. 2 Bst. i vorliegt, kann die FMA die Bewilligung im Ausnahmefall dennoch erteilen, wenn aufgrund der Eigenart der angelasteten strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der Treuhändertätigkeit nicht zu befürchten ist. Beispielsweise kann die weit gefasste Formulierung «sonstige Handlung» in Art. 6 Abs. 1 Bst. a TrHG bereits bei Verurteilungen wegen fahrlässiger Verkehrsdelikte oder vergleichbarer geringfügiger Vergehen zur Anwendung gelangen, was im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen führen kann. Gerade in solchen Konstellationen sollte daher Art. 25 Abs. 1a insbesondere als Korrektiv herangezogen werden.

Zu Art. 14 Abs. 1 Bst. f

In Art. 14 sind die Bewilligungsvoraussetzungen für Treuhandgesellschaften geregelt. Bst. f soll künftig vorsehen, dass eine Treuhandgesellschaft selbst unter sinngemässer Anwendung von Art. 6 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 Bst. a bis d, g und i sowie Abs. 3 vertrauenswürdig sein muss. Der neu vorgeschlagene Art. 6 Abs. 1 Bst. b bedingt die Anpassung von Bst. f, zumal eine juristische Person den Tatbestand nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b auch erfüllen kann. Die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 1 Bst. b gelten sinngemäss.

Zu Art. 22 Abs. 3

Gerade die Entwicklungen im internationalen Sanktionsbereich haben die Reputationsrisiken für den Treuhandsektor und letztlich für den gesamten liechtensteinischen Finanzplatz aufgezeigt. Die Ziele der FMA sind in Art. 4 FMAG definiert. Sie umfassen die Gewährleistung der Stabilität des liechtensteinischen Finanzmarktes, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards. Insbesondere im vergangenen Jahr waren im Treuhandsektor Meldeumfragen erforderlich, unter anderem zur Beurteilung der Finanzmarktstabilität. Damit die FMA ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen kann, wird in Art. 22 Abs. 3 TrHG lediglich klargestellt, dass ihr auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie alle Auskünfte zu erteilen sind, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und ihrer Ziele nach Art. 4 FMAG benötigt.

Zu Art. 25 Abs. 1 Bst. a und Abs. 1a

Art. 25 regelt die Fälle, in denen die FMA eine Bewilligung entziehen kann. Hierbei handelt es sich wie bisher um eine Kann-Bestimmung. Der Entzug einer Bewilligung stellt stets die ultima ratio dar. Zuvor wird die FMA grundsätzlich Massnahmen im Sinne des Art. 55 ergreifen, um bestehende Missstände zu beheben. Im Einzelfall hat die FMA unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Gebote vor dem Entzug einer Bewilligung zwingend eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dies wurde in dieser Form sowohl von der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK 2022/1 vom 24. Februar 2022) als auch vom Verwaltungsgerichtshof (VGH 2022/014 vom 19. August 2022) bestätigt.

Mit der letzten Abänderung des TrHG wurde die finanzielle Solidität nach Art. 21c TrHG neu eingefügt. In der Vollzugspraxis hat sich hinsichtlich dieser Bestimmung gezeigt, dass dieser Verpflichtung vermehrt nicht nachgekommen wird und es der FMA letztlich an einem entsprechenden Aufsichtsinstrument mangelt. Die finanzielle Solidität stellt eine essenzielle Berufspflicht des Treuhänders bzw. der

Treuhandgesellschaft dar und stellt schliesslich den Fortbetrieb des Treuhandunternehmens sicher. Folglich ist nicht einsichtig, dass im Falle eines nicht sicheren Fortbetriebs eine Treuhänderbewilligung aufrecht bleiben kann. Logische Schlussfolgerung, insbesondere im Hinblick auf den Kundenschutz, kann somit nur sein, dass in einem solchen Fall der Bewilligungsentzug resultieren kann. Hierzu wird Abs. 1 Bst. a entsprechend ergänzt.

Im Zuge der Erweiterung der Tatbestände in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. i wird in Art. 25 ein neuer Abs. 1a eingefügt. In Anlehnung an Art. 13 Bst. a GewG soll die FMA im Einzelfall vom Entzug der Bewilligung absehen können, wenn ein Tatbestand des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. i vorliegt, jedoch aufgrund der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der Treuhändertätigkeit nicht zu befürchten ist.

Liegt eine solche Vertrauensunwürdigkeit vor und ermangelt es somit der entsprechenden Bewilligungsvoraussetzung, so kann die Treuhänderbewilligung entzogen werden. Um Härtefälle abzufedern, soll dahingehend die Möglichkeit vorgesehen werden, dass im Einzelfall auf Antrag vom Entzug abgesehen werden kann. Hierzu ist ein Antrag des Betroffenen erforderlich, welcher im eingeleiteten Entzugsverfahren einzubringen ist. Ob einem solchen Antrag stattgegeben wird, liegt im alleinigen Ermessen der FMA. Diese eng auszulegende Nachsichtsbestimmung, die nur für Einzelfälle zur Anwendung kommen soll, wird nach Auffassung der Regierung den Finanzplatz nicht gefährden.

Zu Art. 42c Abs. 3

Abs. 3 soll neu vorsehen, dass die Standeskommission die Öffentlichkeit mindestens jährlich über ihre Tätigkeit zu informieren hat. Dies kann in Form eines Berichts erfolgen. Dieser Bericht zuhanden der Öffentlichkeit muss nicht dem Umfang des Berichtes nach Abs. 1 (an die Regierung) entsprechen und kann in anonymisierter Form verfasst werden. Die Öffentlichkeit kann beispielsweise über die

Webseite der THK informiert werden. Die Information über das vorangegangene Kalenderjahr hat bis spätestens zum 30. April des darauffolgenden Jahres zu erfolgen. Damit soll die Standeskommission verpflichtet werden, über ihre Tätigkeit jährlich transparent zu informieren und dadurch Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit abzulegen. Die Tätigkeit der Standeskommission im Disziplinarwesen soll hierdurch gestärkt und damit auch das Funktionieren der Standesaufsicht sichtbar gemacht werden. Weiters soll gegenüber der Öffentlichkeit sichtbar aufgezeigt werden, dass im Treuhandsektor neben der FMA und der Revisionsstelle nach Art. 61a TrHG auch die Standeskommission als Disziplinarbehörde fungiert.

Zu Art. 55 Abs. 2 Bst. e bis i

Die Bestimmung enthält die Grundlage für eine effektive Aufsicht durch die FMA. Abs. 2 zählt in nicht abschliessender Weise exemplarisch die Instrumente auf, die der FMA im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten zustehen.

Die gegenwärtigen Aufsichtsinstrumente entsprechen nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen. Insbesondere im Hinblick auf erfolgte ISG-Verstösse und OFAC-Sanktionierungen seitens der Treuhänder bzw. Treuhandgesellschaften sowie auch von deren verwalteten Geschäftsbeziehungen gilt es, Aufsichtsinstrumente zu implementieren, mit welchen den hiermit verbundenen Folgen wirksam und effizient entgegengewirkt werden kann.

So soll die FMA neu befugt sein, die Beendigung von Geschäftsbeziehungen (Bst. f) sowie das befristete Verbot der Neuaufnahme von Geschäftsbeziehungen (Bst. g) anzuordnen.

Der bisherige Gesetzesvollzug hat zudem gezeigt, dass es oft hilfreich gewesen wäre, wenn auch im Bereich der Treuhänderaufsicht die in anderen Finanzmarktgesetzen bereits seit langer Zeit etablierten Aufsichtsinstrumente der Einsetzung eines Sonderbeauftragten oder eines Beobachters zur Verfügung stünden.

In Anlehnung an die entsprechenden Regelungen im VersAG und im BankG soll in Bst. h deshalb neu die Möglichkeit geschaffen werden, die den Leitungsorganen

nach Gesetz oder Statuten zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten zu übertragen. Die Bestellung eines Sonderbeauftragten durch die FMA soll insbesondere dem Schutz der Kunden des Treuhänders bzw. der Treuhandgesellschaft dienen. Die Erfahrungen in der Versicherungs- und Bankenaufsicht zeigen, dass dieses Instrument sehr wirksam und im Sinne des Kundenschutzes zielführend ist.

In Bst. i soll neu in Anlehnung an das VVG die Möglichkeit geschaffen werden, dass die FMA einen Beobachter einsetzen kann. Die Einsetzung des Beobachters soll dann möglich sein, wenn Anhaltspunkte für Zweifel über die Wahrnehmung von Pflichten gemäss TrHG bestehen oder Umstände vorliegen, die den Schutz der Kunden, den Ruf oder die Stabilität des Finanzplatzes Liechtenstein als gefährdet erscheinen lassen.

Der Tätigkeitsbereich des Sonderbeauftragten und des Beobachters unterscheidet sich darin, dass der Sonderbeauftragte ganz oder teilweise die Befugnisse der Leitungsorgane übernimmt und gegebenenfalls somit aktiv in die Geschäftsführung eingreift, um insbesondere den Kundenschutz sicherzustellen. Die FMA bestimmt die konkrete Ausgestaltung der Funktion des Sonderbeauftragten einzelfallbezogen durch Auftrag und übermittelt diesen dem Betroffenen in der Regel vorab zur Wahrung des rechtlichen Gehörs. Der Beobachter hingegen übernimmt eine überwachende und kontrollierende Funktion, indem er die Einhaltung gesetzlicher Pflichten prüft und mögliche Risiken für Kunden beobachtet, ohne direkt in die Geschäftsführung einzugreifen. Auch hier legt die FMA die konkrete Ausgestaltung der Beobachterfunktion im Rahmen eines Auftrags fest und übermittelt diesen dem Betroffenen in der Regel vorab zur Wahrung des rechtlichen Gehörs. Sowohl der Sonderbeauftragte als auch der Beobachter sollen im Auftrag entsprechende Berichtspflichten gegenüber der FMA erhalten. Beide haben jedenfalls ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit und die Bücher und Akten

des Treuhänders bzw. der Treuhandgesellschaft. Zudem sind beide gegenüber der FMA von der Geheimhaltungspflicht entbunden.

Mit der Aufgabe eines Sonderbeauftragten oder Beobachters sollen Personen betraut werden, die persönlich und fachlich geeignet sind. Dies können insbesondere von der FMA bewilligte Treuhänder und Treuhandgesellschaften, vor allem der Stellvertreter nach Art. 17 der Standesrichtlinien der THK, inländische Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften oder von der FMA bewilligte Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Der Sonderbeauftragte oder Beobachter sind auf Kosten des Bewilligungsinhabers zu mandatieren. Die Auswahl der Mandatierung obliegt alleinig der FMA. Die neu eingefügten Aufsichtsinstrumente bedingen die Anpassung von Bst. e.

Zu Art. 80 Abs. 2 Bst. b bis d

Art. 80 enthält die Strafbestimmungen. Aufgrund der neuen Möglichkeit des Art. 55 Abs. 2 Bst. h ist der Sanktionskatalog entsprechend zu ergänzen. Folglich soll nach Bst. c bestraft werden, wer als Sonderbeauftragter seine Pflichten grob verletzt.

Aufgrund der neuen Möglichkeit des Art. 55 Abs. 2 Bst. i ist der Sanktionskatalog des Weiteren auch diesbezüglich zu ergänzen. Folglich soll nach Bst. d bestraft werden, wer als Beobachter seine Pflichten grob verletzt. Die Ergänzung von Bst. c und d bedingt die Anpassung von Bst. b.

Die Einordnung dieser beiden neuen Strafbestimmungen in den Katalog der vom Landgericht zu ahndenden Vergehen nach Art. 80 lehnt sich an vergleichbare Finanzmarktgesetze an.

Zu Art. 81 Abs. 1 Bst. k und l

Art. 81 regelt die Übertretungstatbestände. Aufgrund der neuen Möglichkeiten des Art. 55 Abs. 2 Bst. h und i ist der Sanktionskatalog auch hier entsprechend zu ergänzen. Folglich soll nach Bst. l bestraft werden, wer als Treuhänder oder

Treuhandgesellschaft seine Pflichten gegenüber dem Sonderbeauftragten (Art. 55 Abs. 2 Bst. h) oder dem Beobachter (Art. 55 Abs. 2 Bst. i) nicht erfüllt. Die Treuhänder und Treuhandgesellschaften treffen bei Einsetzung eines Sonderbeauftragten oder Beobachters umfassende Mitwirkungspflichten. Insbesondere haben Treuhänder und Treuhandgesellschaften dem Sonderbeauftragten oder Beobachter uneingeschränkte Einsicht in die Geschäftstätigkeit, Bücher und Akten zu gewähren und deren Zugang sicherzustellen. Die Einordnung dieser neuen Strafbestimmung in den Katalog der von der FMA zu ahndenden Übertretungen nach Art. 81 lehnt sich an vergleichbare Finanzmarktgesetze an. Die Neueinfügung von Bst. l bedingt zudem die rein formale Anpassung von Bst. k.

Zum Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. ... 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

4.2 Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts

Zu Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2 Bst. f, g und h sowie Abs. 4

Die Bestimmung zur Vertrauenswürdigkeit orientierte sich ursprünglich an der wortgleichen Bestimmung des Art. 6 des TrHG. Hierauf basierend ist die Bestimmung analog zu der im TrHG vorgeschlagenen Abänderung der Vertrauenswürdigkeitsbestimmung abzuändern und Abs. 4 neu einzufügen. Daher kann grundsätzlich auf die umfangreichen Ausführungen zur vorgeschlagenen Abänderung der Bestimmung zur Vertrauenswürdigkeit im TrHG verwiesen werden.

Zu Art. 14 Abs. 1a

Art. 14 Abs. 1 regelt die Fälle, in denen die FMA eine Bewilligung entziehen kann. Hierbei handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Die Bestimmung zum Entzug orientierte sich ursprünglich an der damals wortgleichen Bestimmung des Art. 25 Abs. 1 des TrHG. Hierauf basierend ist die Bestimmung analog zu der in Art. 25 Abs. 1a TrHG vorgeschlagenen Abänderung hinsichtlich der Nachsichtsbestimmung abzuändern. Diese Bestimmung ist neu in Abs. 1a aufzunehmen. Daher kann grundsätzlich auf die umfangreichen Ausführungen zur vorgeschlagenen Abänderung zum Bewilligungsentzug im TrHG verwiesen werden.

Zum Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Gesetz über die Abänderung des Treuhändergesetzes in Kraft.

4.3 Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)

Zu Anhang 1 Abschnitt I. Andere Finanzintermediäre

Im Anhang 1 Abschnitt I Ziff. 2 Bst. z bis z^{quater} werden (entsprechend der durch die gegenständliche Vorlage neu vorgesehenen vier Bestimmungen) vier neue Gebührentatbestände aufgenommen. Dies betrifft einerseits die Anordnung der Beendigung einer Geschäftsbeziehung und des befristeten Verbotes der Neuaufnahme einer Geschäftsbeziehung sowie andererseits die Einsetzung eines Sonderbeauftragten oder eines Beobachters. Die jeweilige Gebührenhöhe orientiert sich an bestehenden vergleichbaren Aufsichtsgesetzen. Aus legislatischen Gründen wird der bisherige Bst. z nach Bst. z^{quinqües} verschoben.

Zu Anhang 2 Kapitel IV. Abschnitt B Ziff. 1 Bst. a und b

Die Aufsichtsabgabe für Treuhänder und Treuhandgesellschaften wurde seit der Schaffung des geltenden TrHG im Jahr 2014 nur geringfügig erhöht. Per 1. Januar 2020 erfolgte eine Anhebung der Grundabgabe für Treuhänder von 1000 Franken auf 1500 Franken sowie für Treuhandgesellschaften von 2000 Franken auf 3000 Franken. Gleichzeitig wurde die Zusatzabgabe pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung von 40 Franken auf 50 Franken erhöht (BuA Nr. 56/2019). Seither erfolgte keine weitere Anpassung der Aufsichtsabgabe für Treuhänder und Treuhandgesellschaften, obwohl zunehmend ein Mehraufwand der Aufsichtstätigkeit entstanden ist.

Neu soll sich die Grundabgabe für Treuhänder auf 3000 Franken sowie für Treuhandgesellschaften auf 6000 Franken pro Jahr belaufen. Damit soll dem erheblichen Mehraufwand der FMA im Bereich der Treuhänderaufsicht Rechnung getragen werden.

Das Abgabenniveau der jährlichen Aufsichtsabgabe für Treuhänder und Treuhandgesellschaften soll sich nunmehr an bestehenden vergleichbaren

Aufsichtsgesetzen orientieren. Insbesondere der Vermögensverwaltungssektor ist mit dem Treuhandsektor in Bezug auf die Unternehmensgrösse durchaus vergleichbar. So beträgt die Grundabgabe für Vermögensverwaltungsgesellschaften 5000 Franken bis 8000 Franken pro Jahr (Anhang 2 zum FMAG, Kapitel II, Abschnitt A), diejenige für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), Verwalter Europäischer Risikokapitalfonds oder Verwalter Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum 6000 Franken bis 10 000 Franken (Anhang 2 zum FMAG, Kapitel II, Abschnitt E). Ebenso beträgt die Grundabgabe für Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG sowie Verwaltungsgesellschaften nach dem IUG jeweils 10 000 Franken pro Jahr (Anhang 2 zum FMAG, Kapitel II, Abschnitt L und M).

Die Aufsichtsabgabe für das gesamte Abgabebjahr ist – wie bis anhin – von den Beaufsichtigten jeweils im Voraus zu begleichen.

Die Erhöhung der Grundabgabe kann im Jahr des Inkrafttretens dazu führen, dass die FMA bei den Treuhändern und Treuhandgesellschaften je zwei Abgabeberechnungen vornehmen muss; eine für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Vorlage (unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Grundabgabe) sowie eine für den Zeitraum nach Inkrafttreten (unter Berücksichtigung der geplanten Erhöhung der Grundabgabe). Die Höhe der Zusatzabgabe bleibt von dieser Vorlage unberührt; ebenso die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Aufsichtsabgabe (Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres). Wie auch bei den anderen Beaufsichtigtenkategorien stellt das Abgabebjahr gleichzeitig das Jahr der Rechnungsstellung dar.

Aufgrund des Mehraufwandes, insbesondere in Zusammenhang mit der prudentiellen Aufsicht und der geplanten Einführung neuer Aufsichtsinstrumente in Form der Einsetzung eines Sonderbeauftragten oder Beobachters, ist die vorgeschlagene Erhöhung aus Sicht der Regierung gerechtfertigt.

Zum Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Gesetz über die Abänderung des Treuhändergesetzes in Kraft.

4.4 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)**Zu Art. 30 Abs. 1 Bst. a**

Die Verletzung der Mitteilungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 soll von dem gerichtlich strafbaren Tatbestand nach Art. 30 zu den Verwaltungsübertretungen nach Art. 31 verschoben werden. Hintergrund ist insbesondere, dass sorgfaltspflichtrechtliche Verstöße im EWR-Vergleich überwiegend als verwaltungsbehördliche Übertretungen und nicht als gerichtliche Tatbestände ausgestaltet sind. Zudem ist diese Verlagerung der Strafkompetenz vom Landgericht zur FMA ein Ausfluss der MONEYVAL-Empfehlung 35. Auch die Richtlinie (EU) 2024/1640²² sieht in Art. 53 Abs. 5 die Möglichkeit der Übertragung dieser Befugnis vor. Somit wird der bisherige Bst. a aufgehoben.

Zu Art. 31 Abs. 1 Bst. k^{bis}

Aus den zu Art. 30 genannten Gründen wird in Abs. 1 Bst. k^{bis} der Tatbestand der Verletzung der Mitteilungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen.

Zum Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Gesetz über die Abänderung des Treuhändergesetzes in Kraft.

²² Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl L, 2024/1640 vom 19.6.2024).

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Regierungsvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Vorlage dient insbesondere dazu, die UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDG) 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) und 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) zu fördern.

Gemäss Unterziel 10.5 soll die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden. Die vorliegende Vorlage leistet hierzu einen Beitrag, indem sie gezielt darauf abzielt, Risiken zu minimieren, die sich aus der Nichteinhaltung oder Umgehung ausländischer Sanktionsregelungen ergeben können. Durch die Schärfung regulatorischer Anforderungen und die Stärkung der Aufsichtskapazitäten wird gleichzeitig die Resilienz des liechtensteinischen Finanzplatzes gegenüber externen Compliance-Risiken erhöht. Dies steht in engem Zusammenhang mit dem übergeordneten Ziel, das nationale System zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferation wirksam weiterzuentwickeln. Zudem dient die Vorlage dazu, SDG 16 zu fördern, wobei insbesondere Unterziel 16.a, welches die Unterstützung der nationalen Institutionen bei der Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität zum Ziel hat, wie auch Unterziel 16.6, das sich dem Aufbau von leistungsfähigen Institutionen auf allen Ebenen widmet, als durch die Vorlage unterstützt angesehen werden können. Insbesondere das Unterziel 16.6 zielt auf den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen auf allen Ebenen ab. Die mit der Vorlage verfolgten Massnahmen fördern diese Zielsetzungen unmittelbar, indem sie

bestehende staatliche Strukturen in ihrer Funktionsfähigkeit stärken, internationale Verpflichtungen implementieren und dadurch zur Erhöhung der Rechtssicherheit, Effizienz und Glaubwürdigkeit des Finanzplatzes beitragen.

Die Regierung geht somit davon aus, dass sich die gegenständliche Vorlage positiv auf die erwähnten SDGs auswirken wird. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet. Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessern werden.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz über die Abänderung des Treuhändergesetzes (TrHG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Treuhändergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Treuhändergesetz vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2 Bst. f, h und i und Abs. 4

1) Das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b wird nicht erfüllt, wenn der Antragsteller

- a) von einem Gericht wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) verurteilt worden ist oder

wegen einer sonstigen Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden und die Verurteilung nicht getilgt ist;

- b) die liechtensteinischen Landesinteressen schädigt oder dem Ansehen des Landes abträglich ist und seine Beziehungen zu anderen Staaten oder internationalen Organisationen stört oder gestört hat.

2) Die FMA kann in Abwägung aller Umstände das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit als nicht gegeben beurteilen, wenn:

- f) aufgehoben;
- h) der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung in einer der Aufsicht der FMA unterstellten juristischen Person, über welche das Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens über den Antragsteller rechtskräftig abgewiesen wurde, als Geschäftsführer tätig war;
- i) andere Gründe vorliegen, die ernsthafte Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers begründen.

4) Art. 25. Abs 1a findet sinngemäss auf Abs. 1 und Abs. 2 Bst. i Anwendung.

Art. 14 Abs. 1 Bst. f

1) Die Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit wird auf Antrag erteilt, wenn:

- f) die Gesellschaft selbst unter sinngemässer Anwendung von Art. 6 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 Bst. a bis d, g und i sowie Abs. 3 vertrauenswürdig ist;

Art. 22 Abs. 3

3) Der FMA sind auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und ihrer Ziele nach Art. 4 FMAG benötigt.

Art. 25 Abs. 1 Bst. a und Abs. 1a

1) Die Bewilligung kann von der FMA entzogen werden, wenn:

a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, mit der Bewilligung in Zusammenhang stehende Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden oder die finanzielle Solidität nach Art. 21c nicht mehr erfüllt ist;

1a) Die FMA kann bei Vorliegen einer Vertrauensunwürdigkeit nach Art. 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Bst. i im Einzelfall auf Antrag hin vom Entzug der Bewilligung absehen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der Treuhändertätigkeit nicht zu befürchten ist.

Art. 42c Abs. 3

3) Die Standeskommission informiert die Öffentlichkeit mindestens jährlich bis zum 30. April über ihre Tätigkeit im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr.

Art. 55 Abs. 2 Bst. e bis i

2) Die FMA kann insbesondere:

e) Entscheidungen und Verfügungen erlassen;

- f) die Beendigung von Geschäftsbeziehungen anordnen;
- g) das befristete Verbot der Neuaufnahme von Geschäftsbeziehungen anordnen;
- h) sofern die Belange der Kunden nicht auf andere Weise gewahrt werden können, kann die FMA auf Kosten des Treuhänders oder der Treuhandgesellschaft die Befugnisse, welche dem Treuhänder oder den Organen der Treuhandgesellschaft nach Gesetz oder Statuten zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrung dieser Befugnisse geeignet ist. Der Sonderbeauftragte geniesst ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit und die Bücher und Akten des Treuhänders und der Treuhandgesellschaft;
- i) sofern Anhaltspunkte für Zweifel über die Wahrnehmung von Pflichten gemäss diesem Gesetz bestehen oder Umstände vorliegen, die den Schutz der Kunden, den Ruf oder die Stabilität des Finanzplatzes Liechtenstein als gefährdet erscheinen lassen, kann die FMA auf Kosten des Treuhänders oder der Treuhandgesellschaft einen Beobachter einsetzen, der Informationen für die FMA erhebt, die Tätigkeit der tatsächlich leitenden Person und der Geschäftsleitung sowie die Durchführung der angeordneten Massnahmen überwacht und ihr laufend Bericht erstattet. Der Beobachter geniesst ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit und die Bücher und Akten des Treuhänders und der Treuhandgesellschaft.

Art. 80 Abs. 2 Bst. b bis d

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- b) als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Pflichten nach Art. 61b und 61c grob verletzt, insbesondere im Prüfbericht unwahre

Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet;

- c) als Sonderbeauftragter seine Pflichten grob verletzt;
- d) als Beobachter seine Pflichten grob verletzt.

Art. 81 Abs. 1 Bst. k und l

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- k) unbefugt eine Tätigkeit nach Art. 2 geschäftsmässig anbietet;
- l) seine Pflichten gegenüber dem Sonderbeauftragten (Art. 55 Abs. 2 Bst. h) oder dem Beobachter (Art. 55 Abs. 2 Bst. i) nicht erfüllt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. ... 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

**7.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über
Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über
Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 426, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2 Bst. f, g und h sowie Abs. 4

1) Das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c wird nicht erfüllt, wenn der Antragsteller:

- a) von einem Gericht wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) verurteilt worden ist oder

wegen einer sonstigen Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden und die Verurteilung nicht getilgt ist;

- b) die liechtensteinischen Landesinteressen schädigt oder dem Ansehen des Landes abträglich ist und seine Beziehungen zu anderen Staaten oder internationalen Organisationen stört oder gestört hat.

2) Die FMA kann in Abwägung aller Umstände das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit als nicht gegeben beurteilen, wenn:

- f) aufgehoben;
- g) gegen den Antragsteller eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens vorliegt;
- h) andere Gründe vorliegen, die ernsthafte Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers begründen.

4) Art. 14. Abs 1a findet sinngemäss auf Abs. 1 und Abs. 2 Bst. h Anwendung.

Art. 14 Abs. 1a

1a) Die FMA kann, wenn die Vertrauenswürdigkeit nach Art. 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Bst. h nicht erfüllt ist, im Einzelfall auf Antrag hin vom Entzug der Bewilligung absehen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) nicht zu befürchten ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Treuhändergesetzes in Kraft.

**7.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht
(Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht
(Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz), LGBl. 2004 Nr. 175 in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt I Ziff. 2 Bst. z bis z^{quinquies}

I. Andere Finanzintermediäre

2. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Treuhändergesetz beträgt für:

- z) die Einsetzung eines Beobachters nach Art. 55 Abs. 2 Bst. i TrHG: 5 000 Franken;
- z^{bis}) die Anordnung der Beendigung von Geschäftsbeziehungen: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 5 000 bis 10 000 Franken;
- z^{ter}) die Anordnung des befristeten Verbotes der Neuaufnahme von Geschäftsbeziehungen: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 5 000 bis 10 000 Franken;
- z^{quater}) die Einsetzung eines Sonderbeauftragten nach Art. 55 Abs. 2 Bst. h TrHG: 10 000 Franken;
- z^{quinquies}) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis z^{quater} vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

Anhang 2 Kapitel IV. Abschnitt B. Ziff. 1.

IV. Aufsichtsbereich Andere Finanzintermediäre

B. Treuhänder und Treuhandgesellschaften

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) Treuhänder: 3 000 Franken;
 - b) Treuhandgesellschaften: 6 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Treuhändergesetzes in Kraft.

7.4 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 30 Abs. 1 Bst. a

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

a) Aufgehoben

Art. 31 Abs. 1 Bst. k^{bis}

1) Von der Aufsichtsbehörde wird wegen Verwaltungsübertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

k^{bis}) die Mitteilungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 verletzt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Treuhändergesetzes in Kraft.